

Satzung des Kreisjugendringes Stade e. V.

Präambel

Im Kreisjugendring Stade e. V. haben sich die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften zu einem eingetragenen Verein zusammengeschlossen, um Ihre Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Belange der Jugend zu fördern

§ 1

Name, Sitz, Eintragungen

Der Verein führt den Namen

Kreisjugendring Stade e. V.,

er hat seinen Sitz in Stade und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisjugendring Stade e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Es kann, soweit die Haushaltslage das zulässt, die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Er wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern.
 2. Durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Jugendprobleme mitzuwirken.
 3. Die Arbeit der Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften zu fördern und zu unterstützen.
 4. Zu Fragen des Jugendrechts und der Jugendpolitik Vorschläge zu unterbreiten und Stellung zu beziehen.

5. Die Interessen der freien Jugendhilfe gegenüber der Öffentlichkeit, dem Kreistag und den Behörden zu vertreten.
 6. Freizeitprogramme für die organisierte und nichtorganisierte Jugend zu unterstützen und zu koordinieren.
 7. Internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen.
 8. Gemeinsame Aktionen des Kreisjugendrings Stade e. V. anzuregen, zu planen und durchzuführen.
- (2) Die Arbeit des Kreisjugendrings Stade e. V. berührt nicht die Selbständigkeit seiner Mitgliedsverbände.

§ 4

Voraussetzung der Mitgliedschaft

- (1) Dem Kreisjugendring Stade e. V. können die im Landkreis Stade tätigen Jugendorganisationen von Vereinen und Verbänden, selbständige Jugendgemeinschaften, Einrichtungen der Jugendarbeit und Initiativen (wenn sie sich im Wesentlichen aus Jugendlichen zusammensetzen oder ihre Arbeit im Wesentlichen Jugendlichen dient) angehören.

Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und ihres Grundgesetzes mit den darin verankerten Grundrechten.
2. Die Anerkennung der Ziele und Aufgaben des Kreisjugendrings Stade e. V. und die Bereitschaft, diese aktiv zu unterstützen und fördern.
3. Zielsetzung und praktische Betätigung müssen überwiegend jugendpflegerische Aufgaben im Gebiet des Landkreises Stade betreffen.
4. Die Mitgliedsverbände müssen auf Kreisebene mindestens 15 Mitglieder haben. Dies gilt nicht für Einrichtungen der Jugendarbeit.
5. Besteht keine kreisweite Organisation, so kann ausnahmsweise auch eine nur in einem Ort tätige Jugendorganisation Mitgliedsorganisation des Kreisjugendrings Stade werden.
Dies gilt nicht für Einrichtungen der Jugendarbeit.

- (2) Beiträge werden nicht erhoben.

§ 5

Organe des Kreisjugendring Stade e. V.

Die Organe des Kreisjugendrings Stade e. V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je eine/m/r Vertreter/in der Mitgliedsverbände. Mitgliedsverbände mit bis zu 100 Mitgliedern, je drei Vertreter/n/innen der Mitgliedsverbände mit bis zu 500 Mitgliedern, je fünf Vertreter/innen der Mitgliedsverbände mit mehr als 500 Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung. Sie erfolgt offen. Sie muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung dies wünscht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Sind mehr als zwei Bewerber/innen um ein Amt vorgeschlagen, und erhält keine/r die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang, so scheidet der Kandidat/die Kandidatin mit dem niedrigsten Stimmergebnis im nächsten Wahlgang aus. Steht für jedes Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, ist Blockwahl zulässig.
- (4) Jede Mitgliederversammlung muss 30 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Im Falle einer besonderen Dringlichkeit kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes die Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem/r Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit für bestimmte Aufgaben und Fachgebiete mit Mehrheit Sonderausschüsse einrichten. Die so eingerichteten Ausschüsse haben nur Vorschlagsrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit für bestimmte Aufgaben Referent/en/innen wählen. Die so gewählten Referent/en/innen nehmen mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann zur Vertretung des Kreisjugendringes Stade e. V. bei anderen Verbänden und Organisationen Delegierte wählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen.

§ 8

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. der/die Vorsitzende
 2. zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 3. zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder (Beisitzer/innen)
 4. die nach § 7 gewählten Referent/en /innen
- (2) Die Amtszeit des Vorstands und des/r Kassenprüfer/in beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand trifft sich mindestens 4 mal pro Jahr zu Vorstands-Sitzungen.
Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(3) Die zu § 8 Absatz 1 Nr.1 und 2 genannten Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

1. der/die Jugendbildungsreferent/in des Kreisjugendrings Stade e. V.
2. der/die jeweiligen Kreisjugendpfleger/in des Landkreises Stade bzw. sein/ihre Stellvertreter/in.

(4) Eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die gem. § 8 Absatz 2 Nr. 2 zu wählen sind ist zugleich verantwortlich für die Kassenführung. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die Erstellung des Jahresabschlusses, die Kontoführung, die Haushaltsüberwachung und die Überwachung der Buchführung. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden ist zugleich klarzustellen wem diese Aufgabengebiete zugeordnet ist.

(5) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Die Aufgaben regelt der Vorstand. Der/Die Geschäftsführer/in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(6) Der/die Vorsitzende/n der Ortsjugendringe und der/die Vertreter/in bzw. Sprecher/innen der Jugendkonferenzen im Landkreis Stade können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie erhalten das Protokoll der Sitzung.

§ 9

Vertretungsberechtigter Vorstand

(1) Dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden an. Jeder vertritt den Verein allein.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die Dienstaufsicht zuständig, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

§ 10

Abstimmungen

(1) Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf.

(2) Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

§ 11

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Kreisjugendring Stade e. V. muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Vertreter/innen der die Aufnahme beantragenden Gruppe sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 12

Austritt

Der Austritt aus dem Kreisjugendring Stade e. V. muss schriftlich erklärt werden.

§13
Ausschluss

- (1) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus dem Kreisjugendring Stade e. V. muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen sowie der Vorstand.
- (2) Über den Ausschluss einer Mitgliedsorganisation entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14
Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer Mehrheit von Zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 1 wird der Vorstand ermächtigt aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15
Auflösung

- (1) ein Antrag auf Auflösung des Kreisjugendringes Stade e. V. kann nur von der Hälfte der Mitgliedsorganisationen unter Darlegung der Gründe schriftlich erfolgen.
- (2) Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung allen Mitgliedsorganisationen und deren Vertreter/innen zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Die Auflösung kann nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sind weniger als die Hälfte der Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendringes Stade e. V. vertreten, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der wiederum die vierwöchige Ladungsfrist einzuhalten ist. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung des Kreisjugendringes Stade e. V. oder Aufhebung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen ausnahmslos an den Landkreis Stade, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2016 gefasst und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.